## Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

1. § 4 Absatz 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 25.02.1997, wird wie folgt geändert:

## 84

## Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.
- 2. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 25.02.1997, wird wie folgt neu gefasst:

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr DM	
Nr.			
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr		
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR bis 2.500,00 EUR	
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben		
	oder angeordnet ist	2,50 EUR bis 100,00 EUR	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 EUR bis 50,00 EUR	
5	Bauordnungsrecht		
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennt-	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der	

	nisgabeverfahren (§ 53	3 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 A	Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der A Kenntnisgabeverfahren		5,00 EUR je zu benach- richtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebew von gesetzlichen Vorso gemeindlichen Bestimmu	chriften oder	2,50 EUR bis 500,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätig	gungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines		
	gleichzeitig gestellte so kommt nur für die e volle Gebühr, für jede der für die erste erho	erste Unterschrift die e weitere die Hälfte	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der 2,50 EUR Urschrift		
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  1,00 EUR, mindestens 1,50 EUR		
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu		
. 8	Bescheinigungen		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 EUR bis 50,00 EUR		
8.1.1	Vorkaufsrecht		
	Bescheinigung über das das Nichtausüben eines Baugesetzbuch und zwar	Vorkaufsrechtes nach	
	über 50.000 EUR über 100.000 EUR über 150.000 EUR über 200.000 EUR	bis 50.000 EUR = bis 100.000 EUR = bis 150.000 EUR = bis 200.000 EUR = bis 250.000 EUR =	15,00 EUR 30,00 EUR 45,00 EUR 60,00 EUR 75,00 EUR

über 250.000 EUR bis 300.000 EUR = 100,00 EUR über 300.000 EUR 0,35 vom Tausend des Wertes, höchstens jedoch 400,00 EUR. 8.2 Gebührenfrei sind 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen), 9 Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25,00 EUR 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 10,00 EUR 10 Feiertagsrecht 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,00 bis 50,00 EUR 10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,00 bis 100,00 EUR 10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 bis 200,00 EUR 11 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 11.1 bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert 2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 EUR 11.2 bei Sachen über 500,00 EUR Wert 2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes 12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 bis 500,00 EUR 13 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 18,50 EUR 14 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 2,50 bis 50,00 EUR Auskunft über Bodenrichtwerte 2,50 bis 25,00 EUR 14.2

Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren

15

je Person 15,00 EUR

- 16 Melderecht
- 16.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 16.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1

  Meldegesetz MG)

  5,00 EUR
- 16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,00 EUR 16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. 1,50 EUR
- 16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit
  Hilfe der automatischen Datenverarbeitung
  gegeben wird. 15,00 bis 2.500,00 EUR
- 16.2 Datenübermittlungen
- 16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

1,50 EUR

16.2.2 Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde

10,00 bis 2.500,00 EUR

16.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an die GEZ, die mit Hilfe der elektronischen Datenver- je arbeitung vorgenommen wurde (§ 35 Abs. 1 MG)

je Fall 0,15 EUR

- 16.3 Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für 5,00 EUR verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 EStG)
- 16.4 Bescheinigungen der Meldebehörde
  Zusätzliche Meldebestätigungen und
  sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
  je Bescheinigung 5,00 EUR
  Werden mehrere gleichlautende
  Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,
  so ermäßigt sich die Gebühr für jede
  weitere Bescheinigung auf die Hälfte.
- 16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 bis 500,00 EUR
- 16.6 Gebührenfrei sind
- 16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,
- 16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),
- 16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).
- 17 Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,00 bis 200,00 EUR
- 18 Schreibgebühren

mindestens 2,50 EUR